

## Achtung bei Navi-Montage!

Im Zuge eines Services machte mich ein Mechaniker darauf aufmerksam, dass bei einer Pickerl-Überprüfung ein auf der Windschutzscheibe im Sichtfeld montiertes Navigationsgerät als Mangel bewertet würde. Er begründete dies damit, dass auch ein Steinschlag im Sichtfeld ja als Mangel gesehen werde. Stimmt das?

Franz Hudwer  
8010 Graz

**Dazu D.A.S.-Juristin  
Mag. Gabriele Burda:**

In der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung gibt es folgende Prüfpunkte betreffend Navigationsgerät: „Sichtfeld beeinträchtigt“ bzw. „Beeinträchtigung des Sichtfeldes durch Aufbauten.“

**Zu beachten ist auch der Prüfpunkt „stark behindernde Aufkleber an der Front- und den vorderen Seitenscheiben (als Mangel zu bewerten bei Abdeckung von mehr als 10 Prozent der Scheibenfläche oder bei weniger als 10 Prozent, wenn sich die Abdeckung im Hauptsichtbereich des Lenkers befindet)“.**

Steinschläge betreffend gibt es die Prüfpunkte „Windschutzscheibe durchgehend gesprungen“ bzw. „Windschutzscheibe im Hauptsichtbereich des Fahrers sichtbehindernd zerkratzt oder gesprungen“.

Wenn ein solcher Umstand vom Mechaniker festgestellt wurde, ist die Genehmigung gemäß § 57 KFG zu versagen. Es muss daher bei der Montage darauf geachtet werden, dass das Gerät nicht unmittelbar im Sichtfeld angebracht wird.

## Unfall und kein Pickerl

Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich ein Fahrzeug, dessen Pickerl abgelaufen ist, lenke und von der Polizei angehalten werde? Was passiert, wenn ich mit meinem pickerllosen, jedoch sonst mängelfreien PKW in einen Unfall verwickelt werde?

Christian Mares  
per e-mail

**Dazu D.A.S.-Juristin  
Mag. Gabriele Burda:**

Grundsätzlich ist ein Pickerl gemäß § 57a KFG erst mit dem Ende des vierten Monats, der auf den eingestanzten Monat folgt, abgelaufen.

Bei einem inklusive dieser Toleranzfrist abgelaufenen Pickerl drohen bei Inbetriebnahme dem Lenker sowie dem Zulassungsbesitzer laut KFG theoretisch Geldstrafen bis zu 5000 Euro.

Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, können gemäß § 57a Absatz 8 KFG auch die Kennzeichen und der Zulassungsschein

abgenommen werden. Wurde das Fahrzeug auf öffentlicher Straße abgestellt, dann hat die Polizei gemäß § 58 KFG an Ort und Stelle ein sofortiges Überprüfungs- und bei mangelnder Verkehrssicherheit ein Anzeigerecht an die zuständige Prüfbehörde. Der Zulassungsbesitzer bzw. Lenker hat dann das Fahrzeug zur Überprüfung zu bringen.

Ein Fahrzeug mit abgelaufenem Pickerl sollte daher auf einem (eigenen) Privatgrund oder in der Garage abgestellt werden, um solchen Strafen zu entgehen.

Im Fall eines Unfalls mit abgelaufenem Pickerl kommt es darauf an, ob aufgrund der Nichtdurchführung der §57a-Prüfung irgendein Mangel unbehoben weiterhin bestanden hat, der den Unfall (mit)verursacht haben könnte und somit Gefahr erhöhend wirkte.

Das ist eine Sachverständigenfrage im Gerichtsverfahren. Das abgelaufene Pickerl allein ist noch kein Schuldzurechnungsgrund, auch nicht bei der Haftpflichtversicherung, doch können die oben genannten Verwaltungsstrafen nach dem KFG drohen.